

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl 2017 für die Wahlkreise 93-95, Köln I-Köln III, gemäß § 26 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 36 der Bundeswahlordnung

Beschlussorgan

Kreiswahlausschuss für die Bundestagswahl 2017

Gremium	Datum
Kreiswahlausschuss für die Bundestagswahl 2017	28.07.2017

Beschluss:

1. Der Kreiswahlausschuss nimmt die Anlage 1, Tischvorlage „Eingereichte Kreiswahlvorschläge“, zur Kenntnis.
2. Der Kreiswahlausschuss beschließt: Gemäß § 26 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 36 der Bundeswahlordnung (BWO) werden die in der durch die Ausschussmitglieder paraphierten Anlage 2, Tischvorlage „Zurückgewiesene Kreiswahlvorschläge“, aufgeführten Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl 2017 in den Wahlkreisen 93-95, Köln I-Köln III, nicht zugelassen.
3. Der Kreiswahlausschuss beschließt: Gemäß § 26 Absatz 1 BWG in Verbindung mit § 36 BWO werden die in der durch die Ausschussmitglieder paraphierten Anlage 3, Tischvorlage „Zugelassene Kreiswahlvorschläge“, aufgeführten Kreiswahlvorschläge der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber für die Bundestagswahl 2017 in den Wahlkreisen 93-95, Köln I-Köln III, zugelassen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Nach § 26 Absatz 1 BWG in Verbindung mit § 36 BWO entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung über die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen.

Die beim Kreiswahlleiter bis zum Fristablauf am 17.07.2017, 18.00 Uhr, 27 eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 93-95, Köln I-Köln III (Anlage 1), sind eingehend gemäß § 35 Absatz 1 BWO geprüft worden.

Die Prüfung hat ergeben, dass insgesamt drei Kreiswahlvorschläge die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen (Anlage 2). Dazu wird in der Ausschusssitzung gemäß § 36 Absatz 2 BWO durch die stellvertretende Kreiswahlleiterin berichtet.

Die Zulassung scheidet bei allen Vorschlägen an der notwendigen Anzahl von gültigen Unterstützungsunterschriften gemäß § 20 Absatz 2 BWG. Nach dieser Vorschrift müssen Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten seit deren letzten Wahl vertreten sind, von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Diese Quorumspflicht entfällt für folgende Wahlvorschlagsträger, da sie seit deren letzter Wahl ununterbrochen im Bundestag oder in einem Landtag vertreten sind:

- CDU
- SPD
- DIE LINKE
- Bündnis 90 / Die Grünen
- CSU
- FDP
- AfD
- FREIE WÄHLER

Außerdem fehlt bei allen drei Wahlvorschlägen die Versicherung an Eides statt zur Aufstellungsverammlung nach Anlage 18 zur BWO, bei einem dieser Kreiswahlvorschläge zusätzlich die Bescheinigung der Wählbarkeit von der zuständigen Gemeindebehörde.

Die 24 Kreiswahlvorschläge, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und demnach zur Bundestagswahl am 24.09.2017 zuzulassen sind, ergeben sich aus der Anlage 3.

Anlagen:

Anlage 1 – Tischvorlage „Eingereichte Wahlvorschläge“

Anlage 2 – Tischvorlage „Zurückgewiesene Wahlvorschläge“

Anlage 3 – Tischvorlage „Zugelassene Wahlvorschläge“